

# Satzung

## Sächsischer Hebammenverband e.V.

### § 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein trägt den Namen: Sächsischer Hebammenverband e.V.; Kurzform SHV e.V.. Er ist im Vereinsregister Dresden eingetragen.
- (2) Sitz des Verbandes ist Dresden. Die Verwaltung kann am Wohnort der jeweiligen 1. Vorsitzenden geführt werden.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Hebammenverbandes eingetragener Verein in Karlsruhe.
- (4) Der DHV unterhält ein Logo, das auch durch den Sächsischen Hebammenverband benutzt wird.
- (5) Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung sind für den Sächsischen Hebammenverband verbindlich. Grundsatzbeschlüsse sind vor der Beschlussfassung als solche zu kennzeichnen. Sie werden so zeitnah wie möglich im Land zur Umsetzung gebracht. Soweit eine Umsetzung im Sächsischen Hebammenverband erforderlich ist, wird dieser die erforderlichen Beschlüsse fassen. Die Vorschriften über die Satzungsänderungen bleiben unberührt.

### § 2 Aufgaben

- (1) Der Verband vereinigt Hebammen und Entbindungspfleger auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (2) Der Verband ist eine unabhängige berufliche Interessenvertretung, die auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen mit ihren spezifischen Mitteln zur Weiterentwicklung des beruflichen Könnens und zur Berufszufriedenheit der Hebammen beiträgt. Dazu nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:
  1. Vertretung der beruflichen Interessen der Mitglieder des Verbandes.
  2. Fortbildung der Hebammen und Mitwirkung bei der Ausbildung.
  3. Vertretung der beruflichen Belange des Berufsstandes der Hebammen bei den Behörden des Freistaates Sachsen in allen mit dem Beruf zusammenhängenden Fragen.
  4. Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit und Gesundheitserziehung der Bevölkerung durch Publikationen verallgemeinerungsfähiger praktischer Erfahrungen.
  5. Förderung des Erfahrungsaustausches der Hebammen und Pflege internationaler Beziehungen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Hebamme, jeder Entbindungspfleger sowie jede hebammengeleitete Einrichtung werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des DHV zu stellen. Hebammenschülerinnen können ebenfalls Mitglied werden. Sie sind im Sächsischen Hebammenverband beitragsfrei gestellt.
- (2) Hebammen und Entbindungspfleger, die ihren Beruf auf Zeit nicht ausüben, sich im Ruhestand befinden oder sich längere Zeit im Ausland aufhalten, erhalten auf Antrag eine außerordentliche Mitgliedschaft.
- (3) Eine Mitgliedschaft von Schülerinnen geht automatisch in die Vollmitgliedschaft über; den Schülerinnen steht nach der Ausbildung ein

außerordentliches Kündigungsrecht zu, das innerhalb von 6 Monaten auszuüben ist und mit dem Eingang der Kündigung wirksam wird.

- (4) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch:
- Austritt – dieser ist nur zum Ende eines Jahres möglich und muss gegenüber der Geschäftsstelle des DHV e. V. durch eingeschriebenen Brief bis spätestens 30. September erklärt werden
  - Ausschluss – dieser kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt. Kommt ein Mitglied den mit der Anerkennung der Satzung übernommenen Aufgaben nicht nach, so ist für einen Ausschluss aus dem Verband die Entscheidung der Delegiertenversammlung nötig
  - Tod

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, entsprechend der Satzung an der Durchsetzung der Ziele des Verbandes mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht:
- Vorschläge für die Arbeit des Verbandes zu unterbreiten
  - Das aktive und passive Wahlrecht für alle Organe des Verbandes wahrzunehmen
  - An allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen
  - Die Unterstützung des Verbandes zur Beratung und persönlichen Fortbildung in Anspruch zu nehmen
  - Sich an den Vorstand mit Vorschlägen zur Verbesserung der Verbandsarbeit zu wenden
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- aktiv an der Lösung der Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten
  - übernommene Aufgaben verantwortungsbewusst durchzuführen
  - bei der Verbreitung fachlicher Erfahrungen und Kenntnisse mitzuwirken
  - sich konsequent für die Interessen des Verbandes einzusetzen
  - alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Hebammen und den satzungsgemäßen Zielen des SHV schaden könnte
  - die Mitgliedsbeiträge nach Aufforderung zu entrichten
  - bei Veränderungen zur Person eine Ummeldung beim Deutschen Hebammenverband vorzunehmen
- (4) Soweit Hebammen und Entbindungspfleger Mitglieder im DHV oder im Sächsischen Hebammenverband sind, gilt: Der DHV ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberufliche Hebammen / Entbindungspfleger und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV angehörenden Hebammen und Entbindungspfleger entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Werden die Verträge durch den Sächsischen Hebammenverband abgeschlossen, entfalten sie ebenso unmittelbare Rechtswirkung für die ihm angehörenden Hebammen und Entbindungspfleger. Gleiches gilt für Verträge über die Gebühren von selbstzahlenden Patienten und für Vereinbarungen über die Vergütung von Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verband erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung des DHV bestimmt.

## § 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Veröffentlichungsorgan des Sächsischen Hebammenverbandes ist das Hebammenforum – Das Magazin des Deutschen Hebammenverbandes e.V.

## § 7 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den Delegierten der Kreisverbände zusammen und entspricht der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (2) Jeder Kreisverband entsendet auf die ersten 20 Mitglieder zwei Delegierte. Auf alle weiteren angefangenen 20 Mitglieder kommt eine weitere Delegierte. In der Regel ist die Vorsitzende des jeweiligen Kreisverbandes Delegierte Kraft ihres Amtes. Jede Hebammenschule hat das Recht, eine Hebammschülerin, die dem Verband als Mitglied angehört, zur Delegiertentagung zu entsenden. Diese Schülerinnen haben Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied des Verbandes kann an der Delegiertenversammlung als Gast teilnehmen.
- (4) Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes und legt die Hauptaufgaben für den jeweiligen Planungszeitraum fest, insbesondere obliegt ihr:
  - Feststellung des Haushaltes und Entgegennahme des Haushaltberichtes
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und 2 Kassenprüferinnen
  - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des DHV; die Vorsitzende ist in der Regel Delegierte Kraft ihres Amtes
  - Benennung von Sonderbeauftragten
- (5) Die Delegiertenversammlung findet zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand vorbereitet. Darüber hinaus können vom Vorstand außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen werden. Eine Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn drei Kreisverbände dies schriftlich beantragen.
- (6) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder anderer Kommunikationsmedien, 4 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagungsordnung. Anträge sollten der Schriftführung 6 Wochen vor Sitzungstermin vorliegen, Finanzanträge müssen in diesem Zeitraum vorliegen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Abstimmungen erfolgen, soweit nicht anderes in der Satzung bestimmt ist mit einfacher Mehrheit.
- (7) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim nach der aktuellen Wahlordnung des SHV e.V.:

1. Wer eine Vorstandsfunktion im SHV ausüben will, muss mindestens 10 Wochen vor der Delegiertentagung seine Kandidatur unter Benennung der Funktion schriftlich gegenüber dem Vorstand des SHV e.V. erklären.

2. Die zur Wahl stehenden Personen sollten sich, soweit sie den Teilnehmern der Delegiertentagung noch nicht bekannt sind, kurz vorstellen und an sie gestellte Anfragen beantworten.

3. Stellt sich kein Kandidat zur Wahl, kann die derzeitige Amtsinhaberin die Geschäfte kommissarisch weiterführen.

4. Eine Einarbeitungszeit von mindestens 3 Monaten muss gewährleistet sein mit überlappender Arbeitszeit.

5. Ein abwesender Kandidat kann nur gewählt werden, wenn dem Vorstand schriftlich seine Bereitschaft vorliegt, im Falle seiner Wahl diese anzunehmen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in geheimer Abstimmung gewählt.

7. Der Wahlablauf beginnt mit der geheimen Abstimmung über den 1. Landesvorsitz des SHV e.V. Danach werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes gewählt, soweit sie zur Wahl stehen.

8. Gewählt ist, wer mehr als 50% der Stimmen auf sich vereint. Das gilt auch, wenn sich mehrere Personen für die Besetzung einzelner Funktionen bewerben. Andernfalls findet ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang über die meisten Stimmen verfügten. Bei Stimmengleichheit ist dieses Verfahren fortzusetzen, bis ein Ergebnis erzielt wird.

9. Bei geheimer Wahl werden vorbereitete Stimmzettel entsprechend der Anzahl der vertretenden Stimmen ausgegeben, die nach der Wahlhandlung in eine auf Leerheit geprüfte Urne einzuwerfen sind. Die Auszählung erfolgt nach Abgabe aller Stimmen.

10. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter festzustellen und bekannt zu geben. Das Ergebnis der Wahl ist im Protokoll der Delegiertentagung festzuhalten.

11. Die Wahlordnung tritt am 29. Oktober 2016 in Kraft.

- (8) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin unterschrieben wird.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Zwischen den Delegiertenversammlungen wird der Verband durch den Vorstand geleitet.

- (2) Der Vorstand besteht aus:

- der 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin
- der Schriftführerin

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Für alle Vorstandsmitglieder ist eine einmalige Wiederwahl im Amt zulässig.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Sächsischen Hebammenverbandes gewählt werden, die nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen deutschen Hebammenverband sind.

- (3) Die Vorsitzende soll hauptamtlich mit mindestens einer halben Stelle (20 Stunden) tätig werden. Der zweckgebundene Beitragsrückfluss vom DHV an den Landesverband ist in vollem Umfang für die Vergütung der Vorsitzenden zu verwenden. Nicht zweckgebunden verwendete Mittel fließen an den DHV zurück. Auch die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - die Entscheidung über Durchführung von Tagungen
  - der Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen zur Fortbildung der Mitglieder und die Sicherung und Kontrolle der sich daraus ergebenden Aufgaben
  - die Einflussnahme auf inhaltliche Gestaltung von Publikationen
  - die Wahrnehmung der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, wissenschaftlichen Gesellschaften und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen
  - die Information des Präsidiums des Deutschen Hebammenverbandes
- (8) Wenn eine Hebamme / Entbindungspfleger ein Amt im Vorstand des Sächsischen Hebammenverbandes innehat, verliert sie dieses Amt automatisch, wenn sie ein Wahlamt für das Präsidium des DHV annimmt. Einer besonderen Willenserklärung zur Niederlegung des Wahlamtes im Sächsischen Hebammenverband bedarf es nicht.

## **§ 9 Vertretung des Vorstandes**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis verpflichten sich die Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verband, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der ersten Vorsitzenden auszuüben.

## **§ 10 Finanzierung**

- (1) Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Schatzmeisterin verwaltet die Mittel des Verbandes.
- (3) Die Schatzmeisterin legt dem Vorstand am Jahresende einen Finanzplan für das kommende Jahr sowie zum Jahresanfang eine Finanzanalyse des vergangenen Jahres vor. Auf Verlangen der Delegiertentagung sind auch zwischenzeitlich die Finanzen des Verbandes offen zu legen.
- (4) Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung hat die Delegiertenversammlung 2 Kassenprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kasse und des Verbandsvermögens sorgfältig zu überwachen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Den Bericht haben sie der Delegiertenversammlung vorzulegen, darüber hinaus ist die Delegiertenversammlung berechtigt, eine Prüfung der Kasse vornehmen zu lassen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von einer Gruppe von Mitgliedern über den Vorstand beantragt werden.
- (2) Die beantragten Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich bekanntzugeben.

- (3) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. § 33 Absatz 1, Satz 2, Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt.

### **§ 12 Auflösung des SHV e.V.**

Die Auflösung kann nur durch die Delegiertentagung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung des SHV e.V. muss in der allen Delegierten zugesandten Tagesordnung enthalten sein. Der Beschluss der Auflösung bedarf mindestens zwei Drittel der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des SHV e.V. soll nach der gesetzlichen Wertung des § 45 Abs. 3 BGB verfahren werden, d.h. das Vermögen des SHV e.V. soll an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen fließen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Registergericht Dresden in Kraft.